

# Gemeinde Blankenberg

Vorlage - Nr.: BV-813/2019  
Datum: 09.10.2019  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
24.10.2019 Gemeindevertretung Blankenberg

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

**Beschlussvorschlag:** Die Gemeindevertretung Blankenberg beschließt die vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

**Begründung:** Aufgrund der am 06.06.2019 beschlossenen Entschädigungsverordnung M-V wurde die Hauptsatzung überarbeitet und geändert. Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Höchstbeträge.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	x
APL	

Betrag in €:	1.300,00
Produktsachkonto:	111040.501000
Haushaltsjahr:	2019
Deckungsvorschlag	Deckung aus dem Gesamthaushalt

Anlagen:

## **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 12.10.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2014 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Fraktionen sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 40 EURO je Sitzung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EURO monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
  - der 1. Stellvertreter 140,00 EURO monatlich
  - der 2. Stellvertreter 70,00 EURO monatlich.Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten der Bürgermeister und die Stellvertreter eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO monatlich. Sie erhalten eine

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.

- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenberg, d. \_\_\_\_\_

Kähler  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom \_\_\_\_\_ wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.